



GZ: FA13A-11.10-54/2008-23
Ggst.: Intensivtierhaltung Wallner,
Allerheiligen bei Wildon;
UVP-Feststellungsverfahren.
hier: UVP-Feststellungsbescheid

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Wolfgang Schupfer
Tel.: (0316) 877-3820
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 15. Juli 2010

Zuchtsauenbetrieb
Herbert Wallner
Gemeinde Allerheiligen bei Wildon

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Errichtung eines Zuchtsauenbetriebes“ von Herrn Herbert Wallner (p.A. 8413 St. Georgen/Stiefing, Pesendorf 10), in 8412 Allerheiligen auf Gst. Nr. 300, KG Feiting, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen

- §§ 3 Abs. 7, Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 Z 43 Spalte 2 lit. a) des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009;
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009.

Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat Herr Herbert Wallner, 8413 St. Georgen/Stiefing, Pesendorf 10, folgende Kosten zu tragen:

1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007,

LGBL. Nr. 87/2007, i.d.F. LGBL. Nr. 14/2008,

- | | | |
|--|---|---------------|
| a) für diesen Bescheid | € | 11,30 |
| b) nach Tarifpost A/7 für die 18 Sichtvermerke
auf den eingereichten Unterlagen á €5,60 | € | <u>100,80</u> |

Gesamt: € 112,10

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagschein binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von **€ 171,60** nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 79/2009, auf das Konto Nr. 20141005201 bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen.

Gebühren:

2 x € 3,60 =	€ 7,20	für das Ansuchen um Baubewilligung
10 x € 3,60 =	€ 36,00	für Baubeschreibungen
6 x € 3,60 =	€ 21,60	für Erklärungen samt Beilagen
2 x € 3,60 =	€ 7,20	für Bestandslisten
3 x € 3,60 =	€ 10,80	für das Immissionsgutachten
5 x € 7,20 =	€ 36,00	für Einreichpläne
4 x € 13,20 =	€ 52,80	für Eingaben
	€ 171,60	<u>Gesamtsumme</u>

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

- I. Mit der Eingabe vom 20. Februar 2008 (einlangend) hat die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon, den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für die Realisierung des Vorhabens Wallner (Neubau eines Schweinezuchtbetriebs für 664 Zuchtsauen) UVP-Pflicht gegeben ist, bei der ehemals zuständigen UVP-Behörde (damals FA10A) eingebracht. Eine Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung brachte einen Zuständigkeitswechsel mit sich und so erfolgte die Verfahrensführung ab Juli 2008 von der Fachabteilung 13A.
- II. Nach vorgenommener Ersteinschätzung, mit der die Schutzgutkategorien „C“ (Wasserschutz-/Schongebiet) und „E“ (in oder nahe Siedlungsgebiet) ausgeschlossen wurden, erging ein Beurteilungersuchen an die FA17A (do. ASV für Luftreinhaltechnik) hinsichtlich additiver Auswirkungen mit anderen im räumlichen Zusammenhang stehenden Intensivtierhaltungen.

III. Die luftreinhaltetechnische Erstbeurteilung (OZ6), mit der das Auftreten von wahrnehmbaren und stark wahrnehmbaren Geruchsimmissionen im Bereich Pesendorf sowie erhebliche Kumulationseffekte (Überlappung der Belästigungsbereiche) nördlich der Hofstelle Schögler attestiert wurden, erfuhr im Rahmen des Parteiengehörs Repliken durch die Umweltschutzbehörde Steiermark (OZ8), das wasserwirtschaftliche Planungsorgan (OZ9) und Herrn Wallner selbst (OZ10).

Die Umweltschutzbeamtin wirft die Frage eines fehlenden meteorologischen Gutachtens auf und weist auf den Charakter derartiger Verfahren (Spalte 2 Verfahren) als „nach allen Richtungen offene Grobprüfung“ hin.

Den Worten des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans kann entnommen werden, dass Hochwassergefährdungspotenziale im Planungsbereich aufgrund der Nähe zur Stiefing nicht ausgeschlossen werden können und demzufolge die Vorgaben des Stmk. Raumordnungsgesetzes eine Bebauung unzulässig machen könnten; ein Nachweis durch den Konsenswerber, mit dem das Gefährdungspotenzial erhoben und ein ausschließender Nachweis erbracht wird, wird unter einem eingefordert.

Herr Wallner selbst ersucht um Korrektur der immissionstechnischen Beurteilung zumal seiner Ansicht nach, die Güllegrube und die Tierbestände der Hofstelle Schögler nicht nachvollziehbar beurteilt wurden.

IV. Die umweltmedizinische ASV spricht, aufbauend auf dem luftreinhaltetechnischen Gutachten, dem Vorhaben eine positive Beurteilung ab (OZ15), da bei dieser Zunahme an Geruchseinheiten eine erhebliche Belästigung für die Anrainer erwartet werden könne. Aufgezeigt wird jedoch die Möglichkeit der Optimierung der Anlage nach dem Stand der Technik, sodass die eklatante Erhöhung der Geruchszahl verhindert werden könnte.

V. Damit konfrontiert, ergänzte der Konsenswerber sein Vorhaben um eine geruchsdichte Abdeckung des Güllelagers (Radius ca. 32m; textile Abdeckung mit Mittelstütze) und bescheinigt das neuerlich eingeholte luftreinhaltetechnische Fachgutachten eine Reduktion von Geruchsschwelle bzw. Belästigungsbereich von 402 und 201 Meter auf 339 und 170 Meter.

B) Die Behörde hat erwogen:

- I. Der Vorhabensstandort löst keine Beurteilung im Zusammenhang mit Schutzgutkategorien im Sinne des Anhangs 2 des UVP-G2000 idGF aus. Weder die Schutzgutkategorie „C“ (Wasserschutz-/Schongebiet), noch die Kategorie „E“ (in oder nahe Siedlungsgebiet) wird als einschlägig erachtet.
- II. Z 43 lit. a des Anhangs 1 des UVP-G 2000 stellt bei der Festlegung von Schwellenwerten eindeutig auf Mastschweineplätze und Sauenplätze¹ ab. Im gegenständlichen Fall ist somit von einem Beurteilungskalkül auszugehen, das sich aus 664 Sauen zusammensetzt; die intendierten 48 Jungsauen, 2 Eber und 2720 Ferkel sind in der Prüfungsbetrachtung unbeachtlich. Der ein UVP-Verfahren bedingende Schwellenwert von 700 Sauenplätzen wird nicht erreicht und wird die Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 schlagend.
- III. Bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist.
- IV. Da das Ausschlusskriterium von 25 % des Schwellenwertes nicht greift, war eine Kumulationsprüfung mit gleichartigen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang zu veranlassen, wobei das räumliche Umfeld von 400-600 Metern Berücksichtigung fand².

¹ Bei der Auslegung dieser Begriffe ist auf die Vorgaben der Lehre und der Rechtsprechung Bedacht zu nehmen, wonach Ferkel nicht als Mastschweine zu qualifizieren sind und auch Jungsaueneplätze nicht von diesem Vorhabenstatbestand erfasst werden. (vgl. US5/2000/1-13 v. 30.3.2000 und US 7B/2003/18-4 v. 17.9.2003; Eberhartinger-Tafill, Merl, UVP-G2000, Kommentar, S. 198).

² Vgl. FGA Luftreinhaltetechnik (OZ6) v. 2. Juni 2009, S 6; ergänzendes FGA Luftreinhaltetechnik (OZ20) v. 28. Mai 2010, S 4

Luftreinhalte-technisch wurde für die Berechnung von Geruchsschwelle und Belästigungsbereich im Sinne einer worst-case Abschätzung ein meteorologischer Faktor (FM) von 0,9 zugrunde gelegt, da ein meteorologisches Gutachten nicht zur Verfügung stand. Eine bei der ZAMG vom Bürgermeister der Gemeinde Allerheiligen, als Baubehörde erster Instanz, gestellte Anfrage wurde insofern erwidert, als dass für das Vorhabensgebiet keine Messstation existiert und auch keine Vergleichsmessstationen herangezogen werden können; repräsentativen Rückschlüsse können somit nicht gezogen werden.

- V. Da die der Einzelfallprüfung innewohnende Frage, ob aufgrund von additiven Auswirkungen von Vorhaben mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Menschen (die Umwelt) gerechnet werden kann, nicht ausreichend beantwortet werden konnte, wurde ein umweltmedizinisches Gutachten für erforderlich erachtet. Von der umweltmedizinischen Sachverständigen wurden die in einer ersten Facheinschätzung ermittelten Geruchsschwellen und Belästigungsbereiche für nicht positiv beurteilbar erachtet, da bei der gegebenen Vervielfachung der Geruchszahl mit einem relevanten Ausmaß an ekelregenden Gerüchen zu rechnen sei. In der Zunahme der Geruchseinheiten wurde eine erhebliche Belästigung für die Anrainer erwartet. Eine umweltmedizinische Aussage zu Intensität und Häufigkeit der stark wahrnehmbaren Gerüche am Immissionsbereich Dorfgebiet Pesendorf, konnte aufgrund fehlenden meteorologischen Gutachtens nicht getroffen werden.
- VI. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erfolgte eine technische Projektmodifikation, indem die ursprünglich als offene Güllegrube projektierte Grube mit einem Radius von ca. 32 Metern, nunmehr mit einer geruchsdichten Abdeckung (textile Abdeckung mit Mittelstütze) zur Ausführung gelangen soll. Die sich dadurch ergebende Änderung der Beurteilungsgrundlage führt zu einer Reduzierung der Abstände für Geruchsschwelle (339 Meter) und Belästigungsbereich (170 Meter). Der Sachverständige für Luftreinhalte-technik kommt nachvollziehbar zu dem Schluss, dass der Belästigungsbereich des Neubauvorhabens ausschließlich unbebaute Areale der Widmungskategorie Freiland erfasst. Kumulative Überlappungen der Belästigungsbereiche mit dem Betrieb Schögler betreffen ebenso im Freiland liegende Flächen. Die Geruchsschwelle erstreckt sich nicht mehr auf den Bereich des südwestlich gelegenen Dorfgebiets von Pesendorf und wird ebendort das Auftreten von wahrnehmbaren und stark wahrnehmbaren Geruchsimmissionen – vorhabenursächlich – nicht zunehmen.

- VII. Wie im luftreinhalte-technischen Fachgutachten schlüssig dargelegt, können bei Betrachtung der Auswirkungen des Neubauvorhabens Wallner erheblich negative Auswirkungen auf das Dorfgebiet von Pesendorf ausgeschlossen werden. Die Geruchsschwelle reicht nicht an das Dorfgebiet heran und sind auch additive Auswirkungseffekte mit anderen Nutztierhaltungsbetrieben ausgeschlossen.
- VIII. Die eingeholten Fachgutachten sind methodisch einwandfrei, schlüssig und kann ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht erkannt werden.
- IX. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).
- X. Die allfällige Prüfung einer stärkeren Beweiskraft bzw. eines höheren Wahrheitsgehalts bleibt dahingestellt, da gleichwertige Gutachten nicht zur Vorlage gebracht wurden.
- XI. Einzelfallprüfungen nach Spalte 2 des Anhanges 1 des UVP-G sind grundsätzlich charakterisiert durch eine nach allen Wirkpfaden offene Grobabschätzung (vgl. dazu Orientierung der Einzelfallprüfung bei Spalte 3 – Verfahren an den Schutzzwecken der einzelnen Schutzkategorien). Eine Grobabschätzung, die jedoch in diesem Verfahren auf den Wirkpfad Luft-Mensch reduziert wurde, da eine Kumulierung über die Pfade Boden, Grundwasser, Luftgüte „prima facie“ ausgeschlossen werden konnte.
- XII. Das Fazit des luftreinhalte-technischen Sachverständigen, wonach sich die Geruchsschwelle nicht mehr auf den Bereich des südwestlich gelegenen Dorfgebiets von Pesendorf erstrecken wird und somit auch das Auftreten von wahrnehmbaren und stark wahrnehmbaren Geruchsimmissionen nicht zunehmen wird, macht die Vorlage eines meteorologischen Gutachtens (Windhäufigkeitsverteilung) entbehrlich.
- XIII. Die additiven Auswirkungen des Neubauvorhabens Wallner mit den im räumlichen Zusammenhang stehenden Intensivtierhaltungen sind, unter Berücksichtigung der letzten Projektmodifikation, aufgrund ihrer Schwere und ihres Gewichts nicht geeignet, die Umwelt erheblich nachteilig zu beeinflussen.

- XIV. Auf die vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan relevierten Freihaltungsverpflichtungen hochwassergefährdeter Bereiche (Nahebereich der Stiefing) und einer damit verbundenen Nachweisführung wird im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung einzugehen sein, wo unter anderem auch die Einhaltung bzw. Verbindlichkeit des Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsgebiete Berücksichtigung zu finden hat.
- XV. Auf den Umstand, dass das Neubauvorhaben gegebenenfalls wasserrechtliche Bewilligungspflichten (vgl. § 38 WRG 1959 idgF, Errichtung von baulichen Anlagen im HQ30-Bereich) auslöst und demzufolge die Befassung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz unbedingt geboten ist, wird hingewiesen.
- XVI. Die Kostenentscheidung stützt sich auf das Erkenntnis des VwGH, wonach - im Hinblick auf die Nichtigkeitssanktion des § 3 Abs. 6 UVP-G - die vorzunehmende Klarstellung einer UVP-Pflicht eines Vorhabens im Rahmen eines Feststellungsverfahrens auch im Interesse des Projektwerbers liege (vgl. VwGH 2003/03/0160-8 v. 8.6.2006). Im Sinne der vorangeführten Entscheidung kann der Antrag der Gemeinde nicht als ein zum Kostenersatz verpflichtender verfahrenseinleitender Antrag gewertet werden.

Die Entscheidung erging spruchgemäß.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.:

Mag. Wolfgang Schupfer eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. Herrn Herbert Wallner, 8413 St. Georgen/Stiefing, Pesendorf 10, unter Anschluss eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung);
2. die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon, 8412 Allerheiligen bei Wildon 240, 2fach, mit dem Ersuchen um Auflage dieses Bescheides und um Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise, zu do. GZ: Bau 16/2007;
3. die Fachabteilung 13C – Umweltschutz für Steiermark, Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltschützerin des Landes Steiermark, Stempfergasse 7, 8010 Graz, zu do. GZ: FA13C_UA.20-307/2007;
4. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Wasserrechtsreferat, 8430 Leibnitz, Kadagasse 12, zu do. GZ: 3.0-437/2008;

Ergeht nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, im Amte, zu do. GZ: FA19A77Ae6-2004/73;
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion V, Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per E-Mail (uwp@umweltbundesamt.at);
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte den Bescheid (pdf-File) im Internet zu veröffentlichen.